

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2019 105 vom 10. Juni 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2019_105

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2019 105 du 10 juin 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2019 105 del 10 giugno 2021

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 14

Urteil S 2019 105 wurde bis anhin von Seiten des Beschwerdeführers kein Austrittsbericht zu den Akten gegeben. Es ist somit vom Sachverhalt auszugehen, wie er sich im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung präsentiert hat. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer entgegen zu halten, dass sich der RAD-Psychiater C._____ sehr wohl mit seiner Erkrankung auseinandergesetzt hat. Er erwähnte die dokumentierte bipolare Störung und legte unter Verweis auf den Bericht des Psychiatricentrums I._____ vom 11. September 2015 dar, dass diese Störung unter der Abstinenz remittiert bzw. symptomfrei geworden sei (RAD-Stellungnahme vom 17. Juni 2019). Angesichts dieses Umstands stellte er die (mittlerweile remittierte) bipolare Störung mit der mangelnden Motivation und dem regelmässigen Rückfall in den Substanzabusus auch nicht in einen Zusammenhang. Er holte bei Dr. J._____ einen Bericht ein und verneinte daraufhin in Kenntnis ihrer Diagnosen einer "paranoiden Psychose am 18. Januar 2019 zu Beginn der Behandlung" sowie "F20.0" (paranoide Schizophrenie) die Plausibilität einer Änderung des Gesundheitsschadens seit Aufnahme der beruflichen Eingliederungsmassnahmen. RAD-Psychiater C._____ ging weiterhin von einer weitgehend uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für jegliche Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Ausnahme: Nachtarbeit) aus. Diese Schlussfolgerung erscheint als schlüssig und nachvollziehbar begründet, sodass darauf abzustellen ist. 5.5 Abschliessend bleibt mithin festzuhalten, dass die bipolare Störung des Beschwerdeführers seit September 2015 als remittiert ausgewiesen ist und die gesundheitliche Störung auch nach der Ansicht der den Beschwerdeführer vor Dr. J._____ behandelnden Ärzte, inklusive den RAD-Ärzten, behandelbar ist und bei entsprechender Therapie und Abstinenz von Alkohol und Cannabis auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hat (vgl. Berichte des RAD-Psychiaters G._____ vom 10. März 2014 und vom 13. Juli 2015, IV-act. 25 und 48; Bericht des Therapiezentrum I._____ vom 11. September 2015, IV-act. 54). Im Rahmen der invalidenversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht ist der Beschwerdeführer daher gehalten, sich den vorgeschlagenen therapeutischen Massnahmen zu unterziehen (BGer 9C_937/2008 vom 23. März 2009 E. 4.2; BGE 113 V 22 E. 4a). Schliesslich lässt der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht geltend machen, mangels eigener Untersuchung dürfe nicht auf den Bericht des RAD-Psychiaters C._____ abgestellt werden. Gemäss Rechtsprechung können reine Aktengutachten beweiskräftig sein, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die

E. 15

Urteil S 2019 105 fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt. Dies gilt grundsätzlich auch in Bezug auf Berichte und Stellungnahmen regionaler ärztlicher Dienste (BGer 9C_780/2015 vom 7. Januar 2016 E. 3.1.1). Da der erfahrene RAD-Psychiater C._____ die Stellungnahme vom 17. Juni 2019 in Kenntnis sämtlicher Akten verfasst und sich mit den Beurteilungen der vorliegenden Arztberichte auseinandergesetzt sowie seine Einschätzung in nachvollziehbarer Weise begründet hat, bestehen an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit seines Berichts keine Zweifel und es darf darauf abgestellt werden. Der medizinische Sachverhalt ist genügend abgeklärt, weshalb sich weitere Begutachtungen erübrigen und der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen ist. Die seit Jahren bestehende gesundheitliche Störung ist nach Ansicht sämtlicher Ärzte behandelbar und hat bei entsprechender Therapie und Abstinenz von Alkohol und Cannabis keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (Ausnahme: Nachtarbeit). Aus diesem Grund ist das Vorliegen eines invalidisierenden Gesundheitsschadens zu verneinen und es ist von einer vollen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in jeglicher Tätigkeit (Ausnahme: Nachtarbeit) auszugehen. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (insbesondere Rente oder berufliche Massnahmen) sind nicht erfüllt, sodass sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. 6. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei diesem Verfahrensausgang zu befinden. 6.1 Dem Beschwerdeführer ist mit Verfügung vom 23. September 2019 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, weshalb ihm trotz Unterliegens für das vorliegende Verfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1bis IVG keine Kosten aufzuerlegen sind. 6.2 Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer nicht zuzusprechen, da er mit seiner Beschwerde unterliegt. Mit Verfügung vom 23. September 2019 ist ihm indessen für das vorliegende Verfahren eine unentgeltliche Rechtsbeiständin in der Person von RA MLaw B._____ gewährt worden. Angesichts des doppelten Schriftenwechsels und des Umfangs der Akten rechtfertigt sich ermessensweise eine Entschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse.

E. 16

Urteil S 2019 105

E. 17

Urteil S 2019 105 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.